

EINGEGANGEN
14. Juli 2016



Der Generalstaatsanwalt
des Landes
Schleswig-Holstein

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Herrn Abgeordneten
Dr. Patrick Breyer, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 155 E – 253/2016
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86- (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 12. Juli 2016

Benachrichtigungen gemäß § 101a Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 4 StPO

Ihr Schreiben vom 31. Mai 2016 – hier eingegangen am 29. Juni 2016 –

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Breyer,

Ihr vorbezeichnetes Schreiben ist hier am 29. Juni 2016 eingegangen.

Mit Ihrem Schreiben bitten Sie darum, gemäß § 101 Abs. 4 StPO benachrichtigt zu werden, falls im Rahmen von Funkzellenüberwachungen Verkehrs- oder Inhaltsdaten in Bezug auf Sie anfallen.

Seit dem 18. Dezember 2015 bestimmt sich die Zulässigkeit einer Funkzellenabfrage aufgrund der Neufassung durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl I 2015 S. 2218ff.) nach § 100g Abs. 3 StPO.

Die Benachrichtigungspflicht für Funkzellenabfragen nach § 100g Abs. 3 StPO n.F. ist seither in § 101a Abs. 6 StPO geregelt.

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon 04621 86-0
Telefax 04621 86-1341
E-Mail verwaltung@gsta.landsh.de

Das Wappen ist gesetzlich geschützt.
Kein Zugang für elektronisch signierte oder
verschlüsselte Dokumente

Hiernach sind die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation grundsätzlich von der Erhebung der Verkehrsdaten zu benachrichtigen und über die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes gemäß § 101 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO zu belehren (§ 101a Abs. 6 Satz 1 und 2 StPO).

Eine Zurückstellung der Benachrichtigung ist aus den in § 101 Abs. 5 Satz 1 StPO genannten Gründen möglich, bedarf jedoch der Anordnung des zuständigen Gerichts (§ 101a Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 StPO).

Eine Benachrichtigung kann ferner nach § 101a Abs. 6 Satz 2 StPO iVm § 101 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 StPO unterbleiben.

Eine Benachrichtigung erfolgt hiernach nicht, wenn der Benachrichtigung überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen (§ 101 Abs 4 Satz 3 StPO).

Die Benachrichtigung einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, kann ferner unterbleiben, wenn die Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat (§ 101 Abs. 4 Satz 4 StPO).

Schließlich sind Nachforschungen zur Feststellung der Identität eines Betroffenen nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist (§ 101 Abs. 4 Satz 5 StPO). Sind hiernach Nachforschungen nicht geboten, haben diese ebenso wie die Benachrichtigung zu unterbleiben (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. § 101 Rn.18).

Soweit Sie mit Schreiben vom 31. Mai 2016 Ihr generelles Interesse an einer entsprechenden Benachrichtigung kundtun, ist eine praktische Umsetzung nicht möglich.

Hierzu müsste bei den Staatsanwaltschaften ein entsprechendes Register geführt werden, in welches alle potentiell Betroffenen aufgenommen werden, die im Vorwege bekundet haben, stets ein entsprechendes Interesse an einer Benachrichtigung nach §§ 101, 101a StPO zu haben.

Weder sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, derartige Register zu führen noch besteht für das Führen eines solchen Registers eine Rechtsgrundlage.

Es muss daher bei der gesetzlich vorgesehenen Einzelfallentscheidung verbleiben und jeweils nach Maßgabe von § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO eine Ermessensentscheidung unter Abwägung des Ausmaßes der Betroffenheit von der Ermittlungsmaßnahme und des Interesses an einer Benachrichtigung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

[REDACTED]

Leitender Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

[REDACTED]

Justizangestellte

